

Merkblatt

Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten

Ansprechpartner: Referat Recht

Petra Hänig
Telefon: 0351 2802-196
Fax: 0351 2802-7196
haenig.petra@dresden.ihk.de

Stand: 2020

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer Dresden

Gesetzliche Grundlage

Die Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten sind Einrichtungen der Landesregierungen bei den Industrie- und Handelskammern. Die Einigungsstelle bei der Industrie- und Handelskammer Dresden (IHK Dresden) wurde auf Grund des § 15 UWG und durch Verordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 30.04.1992 errichtet. Das Verfahren wird gem. § 15 UWG in Verbindung mit der Einigungsstellenverordnung von 10. April 2006 (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5266-Einigungsstellenverordnung>) durchgeführt.

Aufgabe der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten eine gütliche Einigung anzustreben und so deren Beilegung einfach und kostensparend, d. h. ohne Inanspruchnahme der Gerichte zu ermöglichen.

Wann kann die Einigungsstelle helfen?

Wenn es zwischen Mitbewerbern untereinander zu Konflikten bzw. Rechtsstreitigkeiten oder zwischen Unternehmer und einem Wettbewerbsverein kommt, kann die Einigungsstelle bei der IHK Dresden in Anspruch genommen werden.

Zuständigkeit, Antragsberechtigung

Die IHK Dresden ist örtlich zuständig, wenn der Antragsgegner seine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung im Kammerbezirk Dresden hat oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat oder die wettbewerbsrechtliche Handlung im Bezirk der IHK Dresden begangen wurde.

Antragsbefugt sind Mitbewerber, rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher und selbständiger beruflichen Interessen, qualifizierte Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern.

Gang und Kosten des Verfahrens

Verfahrensbeginn und Antragstellung

Die Einigungsstelle wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.

Der Antrag muss mit einer Begründung, entsprechenden Beweismittel, evtl. Urkunden im Original oder als Kopie in mindestens 5-facher Ausfertigung bei der Industrie- und Handelskammer Dresden eingereicht werden.

Der Antrag kann sowohl von Gewerbetreibenden als auch von Wettbewerbsvereinen oder Verbrauchervereinen gestellt werden.

Ladung

Die Parteien werden vom Vorsitzenden der Einigungsstelle mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann aber Dritten die Anwesenheit gestatten, wenn die ein berechtigtes Interesse haben (§ 5 Abs. 1 EinigungsstellenVO).

In der Regel sollten die Parteien persönlich anwesend sein. Sie können sich aber auch durch schriftliche Bevollmächtigung vertreten lassen.

Der Vorsitzende kann jedoch auch das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

Gegen eine unentschuldig ausbleibende Partei kann die Einigungsstelle ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 EUR festsetzen.

Kosten

Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden von der IHK keine Gebühren erhoben.

Sowohl der Vorsitzende als auch die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig.
Sie erhalten teilweise ihre Auslagen ersetzt, darüber hinaus aber kein Honorar.

Kommt eine gütliche Einigung der Parteien über die Auslagen nicht zustande, entscheidet die Einigungsstelle über die Verteilung nach billigem Ermessen. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten (z.B. für einen Rechtsanwalt) selbst. Da über die Auslagen hinaus keine Kosten für das Verfahren entstehen, ist es in jedem Fall günstiger als ein gerichtliches Verfahren.

Ziel und Ergebnis

In der mündlichen Verhandlung wird zunächst die Sach- und Rechtslage erörtert.
Es wird eine gütliche Einigung in Form eines Vergleichs angestrebt.
Die Einigungsstelle kann im Einzelfall den Parteien auch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Einigungsvorschlag machen.

Kommt eine Einigung zwischen den Parteien zustande, wird diese als schriftlicher Vergleich niedergeschrieben und von allen Beteiligten unterzeichnet.
Aus einem vor einer Einigungsstelle geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung betrieben werden.

Kommt keine Einigung zustande, stellt die Einigungsstelle das Scheitern des Verfahrens fest.
Es bleibt den Parteien überlassen, sodann gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen. Während der Anhängigkeit eines Einigungsstellenverfahrens ist eine Klage auf Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht, unzulässig.

Besetzung der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle wird mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern tätig.
Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts erfahren sein.
Die Beisitzer sind Gewerbetreibende aus den verschiedensten Wirtschaftszweigen oder Verbraucher. Sie werden für jede Verhandlung aus der jährlich neu aufzustellenden Liste der IHK ausgewählt. Diese Liste kann bei der IHK eingesehen werden und sie wird einmal im Jahr in der IHK-Zeitschrift veröffentlicht.

Geschäftsführung/Ansprechpartner

Die Geschäfte der Einigungsstelle werden von der IHK Dresden geführt. Zuschriften sowie mündlich und telefonische Mitteilungen und Anfragen sind daher an die

Industrie- und Handelskammer Dresden
Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten
Langer Weg 4
01239 Dresden
Tel.: 0351 2802196
E-Mail: haenig.petra@dresden.ihk.de

zu richten.